

**Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen  
in die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken  
Kapitel 6.2.2 Windenergie  
(29. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken)**

## **1. Einleitung**

Im Rahmen der 29. Änderung wird die am 16. August 2021 in Kraft getretene 27. Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 6.2.2 Windenergie) erneut im Teilkapitel 6.2.2 Windenergie – Abschnitte 6.2.2.2 (Vorranggebiete Windkraft) und 6.2.2.3 (Vorbehaltsgebiete Windkraft) – überarbeitet. Die Thematik der Windkraftnutzung ist dynamisch. Gerade die abwägungserhebliche Sachlage, auf deren Grundlage die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt, kann einem Wandel unterliegen, z.B. wenn sich rechtliche oder fachliche Neuerungen ergeben, welche sich direkt oder indirekt auf die mögliche Windkraftnutzung innerhalb eines Gebietes auswirken (neue artenschutzrechtliche Erkenntnisse, technischer Fortschritt etc.). Damit das regionalplanerische Windkraftkonzept weiterhin zukunftsfähig ist und aktiv steuernd wirken kann, werden im Rahmen der 29. Änderung ein bestehendes Vorbehaltsgebiet in Teilen zum Vorranggebiet aufgestuft (WK 67 – Markt Neuhof a.d.Zenn/Markt Diethenhofen) sowie drei Vorrang- (WK 69 – Markt Neuhof a.d.Zenn, WK 70 – Markt Markt Erlbach/Gemeinde Trautskirchen, WK 71 – Markt Diethenhofen) und ein Vorbehaltsgebiet (WK 70a – Markt Markt Erlbach/Gemeinde Trautskirchen) in den Regionalplan neu aufgenommen.<sup>1</sup> Grundlage der Fortschreibung ist insb. eine veränderte abwägungserhebliche Sachlage hinsichtlich der Belange der Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe, welche in den hier gegenständlichen Planbereichen im Rahmen eines Zonierungskonzeptes als Ausnahmezonen definiert wurden. Insb. hierdurch aber auch auf der Grundlage leistungsfähiger Anlantentypen (vgl. WK 71) ist eine fachliche Neubewertung der genannten Gebiete gerechtfertigt.

## **2. Inhalt der zusammenfassenden Erklärung**

Gemäß Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020, enthält die Begründung des Raumordnungsplans bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber

(a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,  
(b) und wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

## **3. Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibungen des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), Art. 15 bis 18.

---

<sup>1</sup> Eine Beschlussfassung über eine beabsichtigte Erweiterung eines bestehenden Vorranggebietes (WK 56a – Markt Lehrberg), welche ebenfalls Bestandteil des Beteiligungsverfahrens zur 29. Änderung war, wurde durch den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken in Erwartung einer neuen abwägungserheblichen Sachlage in der Sitzung vom 16.03.2022 auf einen späteren Zeitpunkt vertagt. Die WK 56a ist gemäß des genannten Vertagungsbeschlusses nicht länger Bestandteil der 29. Änderung des RP8 und der maßgeblichen 20. Verordnung.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes ein Umweltbericht zu erstellen. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01. September 2013, geändert am 01. März 2018, enthält unter dem Punkten 6.2.2 Windkraft die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

#### **4 Durchführung der Umweltprüfung**

Im Rahmen der 29. Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt.

Im erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung der Regionalplanänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der 29. Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

##### **4.1 Umweltbericht**

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken wurde unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen ein Umweltbericht erstellt: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern, Wasserwirtschaftsamt Ansbach sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51), Wasserwirtschaft (SG 52) und Landwirtschaft (SG 60) an der Regierung von Mittelfranken. Der Umweltbericht trifft Aussagen zu:

- dem derzeitigen Umweltzustand der fraglichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WK 67, WK 69, WK 70, WK 70a und WK 71
- der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Fläche - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Weiter wurden Aussagen zu Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen. Zudem enthält der Umweltbericht eine Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen.

##### **4.2 Alternativenprüfung**

Die geplante Neubewertung, Erweiterung bzw. Neudarstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WK 67, WK 69, WK 70, WK 70a und WK 71 begründen sich jeweils in einer, gegenüber früheren Planungsständen grundlegend veränderten abwägungserheblichen Sachlage. Hintergrund ist insb. die fachliche Neubewertung von Landschaftsschutzgebieten im Zuge des Zonierungskonzeptes im Naturpark Frankenhöhe. Die Landschaftsschutzgebiete wurden im Hinblick auf die Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Schutzzwecken des Naturparkes überprüft. Im Naturpark Frankenhöhe erfolgte dabei im Rahmen eines 2-Zonen-Konzeptes eine Differenzierung in sog. Tabuzonen für die Windkraftnutzung, in denen es gem. § 6 Abs. 2 der Naturparkver-

ordnung weiterhin verboten ist, Windkraftanlagen zu errichten. Weiter wurden sog. Ausnahmezonen für die Windkraftnutzung bestimmt, innerhalb derer gem. § 8 Abs. 3a der Naturparkverordnung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen unter einer Höhenbeschränkung von max. 200 m Gesamthöhe errichtet werden können, soweit diese u.a. als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Windkraft). Naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wurden diese Bereiche als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Diese Ausnahmezonen gelten in der Folge nicht mehr als Ausschlussgebiete gem. „Anlage Ausschluss und Abwägungskriterien“ zu RP8 6.2.2. Hieraus ergibt sich eine veränderte abwägungserhebliche Sachlage, durch die der Planungsverband angehalten ist zu überprüfen, ob diese nun definierten Ausnahmezonen den fachlichen Maßgaben des Regionalplans, die sich insb. aus den Abwägungskriterien für die Einzelfallbewertung der Potentialflächen gem. o.g. „Anlage Ausschluss und Abwägungskriterien“ ergeben, entsprechen. Aus den genannten Gründen war eine regionalplanerische Überprüfung dieser Bereiche alternativlos, zumal im Rahmen einer fachlichen Vorprüfung keine, in einem regionalplanerischen Maßstab erheblichen Raumwiderstände gem. „Anlage Ausschluss und Abwägungskriterien“ zu RP8 6.2.2 vorlagen.

Der Bereich des geplanten Vorranggebietes WK 71 ist bereits durch eine Freileitung vorbelastet und weist keine, in einem regionalplanerischen Maßstab erheblichen Raumwiderstände gem. „Anlage Ausschluss und Abwägungskriterien“ zu RP8 6.2.2 auf. Die aufgrund der geringen Größe des Plangebietes zunächst für eine Nicht-Darstellung im Regionalplan maßgebliche, vergleichsweise geringe Konzentrationswirkung relativiert sich durch eine höhere Leistung moderner Windkraftanlagen, wodurch auch kleinere Gebiete einen relevanten Beitrag zur Energiewende leisten können.

### 4.3 Ergebnisse

Hinsichtlich der hier gegenständlichen Änderungen im Kapitel 6.2.2 Windenergie sind folgende Ergebnisse der auf Basis des Umweltberichts durchgeführten Umweltprüfung zusammengefasst festzuhalten:

- Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen z.B. durch das Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion von Räumen sind bei einer Windkraftnutzung generell nicht auszuschließen.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind indifferent. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, z.B. durch die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung oder Schall- und Schattengutachten. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Durch eine Bündelung von Windkraftanlagen, wie sie im Regionalplan verfolgt wird, kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene bestmöglich vermieden werden.
- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurden, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind neutral. Mögliche negative Auswirkungen müssen ggf. auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte be-

reits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windkraftgebieten mit ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bzw. Trinkwasserschutzgebieten weitgehend vermieden wurden.

- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

## 5. Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der 29. Änderung des Regionalplanes wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG durchgeführt. Dieses wurde mit Schreiben vom 17.11.2021 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 14.01.2022 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG vom 29.11.2021 bis 14.01.2022 bei den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen, der kreisfreien Stadt Ansbach, dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken und der Regierung von Mittelfranken öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Mittelfranken und Regionaler Planungsverband Westmittelfranken) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt Ansbach sowie im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens.

Die im Rahmen der genannten Beteiligung von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen zu konkreten Gebietsausweisungen, die die relevanten Schutzgüter des Umweltberichtes betreffen, sind in der beigefügten Tabelle zusammengefasst dargestellt (siehe „Anlage: Tabelle zu 5“). Über diese konkreten Nennungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten WK 67, WK 69, WK 70, WK 70a und WK 71 hinaus sind folgende allgemeine Hinweise zu den regionalplanerischen Festlegungen im Teilkapitel 6.2.2 Windenergie abgegeben worden, welche einen Bezug zu den relevanten Schutzgütern des Umweltberichtes aufweisen (TÖB steht für Träger öffentlicher Belange; P für Äußerungen der Öffentlichkeit/ Privater):<sup>2</sup>

### Allgemein Hinweise zu den regionalplanerischen Festlegungen im Kapitel 6.2.2 Windenergie:

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
  - Allgemeine Einwendungen bzgl. eines weiteren Windkraftzubaus mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf Siedlungen (TÖB)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
  - Allgemeine Hinweise zur lückenhaften Datenlage bzgl. schlaggefährdeter Tierarten auf Ebene der Regionalplanung und erforderlicher Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren (TÖB)
  - Allgemeine Einwendungen bzgl. eines weiteren Windkraftzubaus mit Blick auf mögliche Auswirkungen in Bezug auf den Natur- und Artenschutz, den Walderhalt bzw. den Erhalt der Waldfunktionen sowie auf das Landschaftsbild (TÖB)
- Boden/Fläche
  - Allgemeine Hinweise zu Geogefahren (TÖB)

---

<sup>2</sup> Hinweis: Es werden insgesamt nur die Stellungnahmen ausgewertet, die im Rahmen der formalen Beteiligungsverfahren zu den jeweils relevanten und im Verfahren befindlichen Teilkapiteln und/oder Vorrang- und Vorbehaltsgebieten abgegeben wurden.

- Allgemeine Hinweise auf landwirtschaftliche Belange im Zuge von Windkraftplanungen (TÖB)
- Wasser
  - Forderung auf Einhaltung der Planungsgrundsätze zur Festlegung regionalplanerischer Steuerungsinstrumentarien innerhalb von Wasserschutzgebieten (TÖB)
  - Hinweis auf notwendige Einzelfallprüfung bzgl. der Vereinbarkeit von Windkraftplanungen innerhalb der Zonen III von Wasserschutzgebieten (TÖB)
- Luft, Klima
  - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Allgemeiner Hinweis auf notwendige Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Baudenkmalern im Zuge konkreter Anlagengenehmigungsverfahren (TÖB)
  - Allgemeine Hinweise zum Umgang mit bestehenden Richtfunktrassen und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen sowie mit Hochspannungsfreileitungen, u.a. zu Mindestabständen und Instandhaltungsmaßnahmen (TÖB)
  - Allgemeine Hinweise zum Anschluss möglicher Windkraftanlagen an das Stromnetz (TÖB)
  - Allgemeine Hinweise zu militärischen Belangen (TÖB)
  - Allgemeine Hinweise zu luftrechtlichen Belangen (TÖB)
  - Allgemeine Hinweise auf straßenbauliche Belange und Belange der Bahn, insb. hinsichtlich regelmäßig erforderlicher Mindestabstände (TÖB)
  - Hinweis, dass vorliegende Planung zur Energiewende und zur Versorgungssicherheit mit Strom beiträgt (TÖB)
- Wechselwirkungen
  - Keine Hinweise

Ergebnis der Gesamtabwägung: Keine grundsätzlichen Änderungen der Gesamtplanung gem. Entwurfsstand 29. Änderung vom 18.10.2021; Partielle Reduzierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WK 69, WK 70 sowie WK 70a um Überlagerungsbereiche mit beachtenswerten öffentlichen und privaten Belangen; Ergänzungen der Begründungstexte zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten WK 67, WK 69, WK 70, WK 70a und WK 71 mit Hinweisen zu militärischen, denkmalschutzfachlichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen (siehe Anhang: Tabelle zu 5.)

## **6 Überwachungsmaßnahmen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Planungen und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

Anlage: Tabelle zu 5; Kap. 6.2.2 Windenergie – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft (zu RP8 6.2.2.2 bzw. RP8 6.2.2.3)

| Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren<br>(P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange;<br>--- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut) |  |  |   |       |   |  |                             |   |                       |
|--|--|--|---|-------|---|--|-----------------------------|---|-----------------------|
|  | Ergebnis<br>Gesamtab-<br>wägung  | Mensch<br>(Gesund-<br>heit, Erho-<br>lung)   | Tiere,<br>Pflanzen,<br>biolog.<br>Vielfalt,<br>Landschaft   | Boden | Fläche  | Wasser   | Luft, Klima                 | Kultur- und<br>sonstige<br>Sachgüter  | Wechsel-<br>wirkungen |
| WK 67  | *Beibehaltung<br>der Planung<br>*Ergänzung<br>des Begrün-<br>dungstextes<br>mit Hinweisen<br>zu militäri-<br>schen Belan-<br>gen | *Hinweis, dass<br>WKA i.d.R.<br>schalltech-<br>nisch unprob-<br>lematisch sind<br>(TÖB)<br>*Hinweis auf<br>notwendige<br>Einzelfallprü-<br>fung im Ge-<br>nehmigungs-<br>verfahren hin-<br>sichtlich Schall<br>und Schatten-<br>wurf sowie<br>möglicher<br>Summenwir-<br>kungen (TÖB)<br>*Befürchtun-<br>gen um nega-<br>tive Auswir-<br>kungen auf die<br>menschliche<br>Gesundheit<br>durch Wind-<br>kraftplanungen<br>(P) | *Befürchtun-<br>gen um Rück-<br>gang der Ar-<br>tenvielfalt<br>durch Wind-<br>kraftplanungen<br>(P) | k.A.  | k.A.  | *Hinweise auf<br>benachbartes<br>Wasserschutz-<br>gebiet (TÖB) | k.A.                        | *Hinweis auf<br>nahegelegene<br>Staatsstraße<br>(TÖB)<br>*Hinweis auf<br>Lage in militä-<br>rischem Zu-<br>ständigkeitsbe-<br>reich (TÖB) | k.A.                  |
| WK 69  | *Reduzierung<br>des Geltungs-<br>bereichs um   | *Hinweis, dass<br>WKA i.d.R.<br>schalltech-  | *Hinweis auf<br>Lage innerhalb<br>einer Ausnah-<br>mezone gem.                                      | k.A.  | *Hervorhebung<br>der Bedeutung<br>eines scho- | *Keine Kon-<br>flikte mit Trink-<br>wasserschutz               | *Einwändun-<br>gen aufgrund | *Hinweis auf<br>Lage in militä-   | k.A.                  |

|  |  |   |   |  |  |  |                                       |  |  |
|--|--|---|---|--|--|--|---------------------------------------|--|--|
|  | <p>östliche Randbereiche und Aufnahme der restlichen WK 69 in den Regionalplan</p> <p>*Ergänzung des Begründungstextes mit Hinweisen zu militärischen Belangen</p> | <p>nisch unproblematisch sind (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf notwendige Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren hinsichtlich Schall und Schattenwurf sowie möglicher Summenwirkungen (TÖB)</p> <p>*Befürchtungen/Einwendungen bzgl. eines geplanten Aussiedlerhofs im Nahbereich des Plangebietes und Forderungen nach Erhöhung der Abstandsflächen (TÖBs/P)</p> <p>*Einwendungen aufgrund der Nähe zu Siedlungsbereichen und befürchteter negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit u.a. durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf (TÖBs/P)</p> | <p>Zonierungskonzept NP Frankenhöhe (TÖB)</p> <p>*Allgemeine Hinweise zur lückenhaften Datenlage bzgl. schlaggefährdeter Tierarten und erforderlicher Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren (TÖB)</p> <p>*Befürchtete Überlastung des/negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild (TÖB/P)</p> <p>*Befürchtungen um Rückgang der Artenvielfalt durch Windkraftplanungen (P)</p> <p>*Einwendungen aufgrund der Betroffenheit von Wald (P)</p> <p>*Befürchtungen um das Tierwohl von Milchvieh in einem im Nah-</p> |  | <p>nenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen (TÖB)</p> | <p>oder Oberflächengewässern zu erwarten (TÖB)</p> | <p>der Betroffenheit von Wald (P)</p> | <p>rischem Zuständigkeitsbereich (TÖB)</p> <p>*Einwendungen aufgrund möglicher Betroffenheit eines geplanten Wetterradars (P)</p> <p>*Einwendungen aufgrund befürchtetem Wertverlusts von Grundstücken und Immobilien sowie befürchteten Nachteilen für Gewerbetreibende (P)</p> |  |
|--|--|---|---|--|--|--|---------------------------------------|--|--|

|       |  |   |   |      |      |   |      |  |      |
|-------|--|---|---|------|------|---|------|--|------|
|       |  | <p>*Kritik an der Alternativenprüfung (TÖB/P)</p> <p>*Einwendungen aufgrund möglicher Betroffenheit von Wanderwegen (P)</p> <p>*Befürchtungen um den Arbeitsschutz in einem im Nahbereich befindlichen Aussiedlerhof (P)</p>        | bereich befindlichen Aussiedlerhof (P)  |      |      |   |      |  |      |
| WK 70 | <p>*Reduzierung des Geltungsbereichs um Schutzbereich um eine mittig verlaufende Richtfunktrasse</p> <p>*Ergänzung des Begründungstextes mit Hinweisen zu militärischen Belangen, zu einem Biotopkomplex innerhalb des Geltungsbereichs sowie zu einem Bodendenkmal im Randbereich</p> | <p>*Hinweis, dass WKA i.d.R. schalltechnisch unproblematisch sind (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf notwendige Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren hinsichtlich Schall und Schattenschwurf sowie möglicher Summenwirkungen (TÖB)</p> | <p>*Hinweis auf nicht in Biotopkartierung erfassten, unter Schutz des § 30 BNatSchG stehenden Biotopkomplex innerhalb des Plangebietes (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf Lage innerhalb einer Ausnahmezone gem. Zonierungskonzept NP Frankenhöhe (TÖB)</p> <p>*Allgemeine Hinweise zur lückenhaften Datenlage</p> | k.A. | k.A. | *Hinweise auf benachbartes Wasserschutzgebiet (TÖB) | k.A. | <p>*Hinweis auf mittige Überlagerung mit einem Schutzbereich um eine Richtfunktrasse (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf Lage in militärischem Zuständigkeitsbereich (TÖB)</p> <p>*Einwendungen aufgrund randlicher Überlagerung mit einem Bodendenkmal (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf nahegelegene Planung einer</p> | k.A. |

|        |  |  |   |      |      |  |      |   |      |
|--------|--|--|---|------|------|--|------|---|------|
|        |  |  | bzgl. schlagge-<br>fährdeter Tier-<br>arten und er-<br>forderlicher<br>Einzelfallprü-<br>fung im Ge-<br>nehmigungs-<br>verfahren<br>(TÖB)   |      |      |  |      | Ortsumge-<br>hungstrasse<br>(TÖB)   |      |
| WK 70a | <p>*Reduzierung des Geltungsbereichs um Schutzbereich um eine mittig verlaufende Richtfunktrasse</p> <p>*Ergänzung des Begründungstextes mit Hinweisen zu militärischen Belangen, zu einem Biotopkomplex innerhalb des Geltungsbereichs sowie zur Überlagerung mit der Zone III eines Wasserschutzgebietes</p> | <p>*Hinweis, dass WKA i.d.R. schalltechnisch unproblematisch sind (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf notwendige Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren hinsichtlich Schall und Schattwurf sowie möglicher Summenwirkungen (TÖB)</p> | <p>*Hinweis auf nicht in Biotopkartierung erfassten, unter Schutz des § 30 BNatSchG stehenden Biotopkomplex innerhalb des Plangebietes (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf Lage innerhalb einer Ausnahmezone gem. Zonierungskonzept NP Frankenhöhe (TÖB)</p> <p>*Allgemeine Hinweise zur lückenhaften Datenlage bzgl. schlagge-<br/>fährdeter Tier-<br/>arten und er-<br/>forderlicher<br/>Einzelfallprü-<br/>fung im Ge-<br/>nehmigungs-<br/>verfahren<br/>(TÖB)</p> | k.A. | k.A. | *Bedenken hinsichtlich Überlagerung mit Zone III eines Wasserschutzgebietes und Hinweis auf mögliche Einschränkungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (TÖBs) | k.A. | <p>*Hinweis auf mittige Überlagerung mit einem Schutzbereich um eine Richtfunktrasse (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf Lage in militärischem Zuständigkeitsbereich (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf nahegelegene Planung einer Ortsumgehungstrasse (TÖB)</p> | k.A. |

|      |   |  |  |      |      |   |      |  |      |
|------|---|--|--|------|------|---|------|--|------|
| WK71 | <p>*Beibehaltung der Planung und Aufnahme der WK 71 in den Regionalplan</p> <p>*Ergänzung des Begründungstextes mit Hinweisen zu militärischen Belangen</p> | <p>*Hinweis, dass WKA i.d.R. schalltechnisch unproblematisch sind (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf notwendige Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren hinsichtlich Schall und Schattenwurf sowie möglicher Summenwirkungen (TÖB)</p> <p>*Hinweise auf/ Einwendungen bzgl. umliegende(r) Windkraftanlagen und -planungen und potentieller Summen-/umzinglynder Wirkungen mit Blick auf Schattenwurf und Schall (TÖBs/P)</p> <p>*Einwendungen aufgrund befürchteter negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Windkraftplanungen (P)</p> | <p>*Einwendungen bzgl. Überlastung des Landschaftsraums/der Kulturlandschaft (TÖB)</p> <p>*Befürchtungen/Einwendungen bzgl. Artenschutz und bzgl. eines möglichen Rückgangs der Artenvielfalt durch Windkraftplanungen (P)</p> | k.A. | k.A. | <p>*Keine Konflikte mit Trinkwasserschutz oder Oberflächengewässern zu erwarten (TÖB)</p> | k.A. | <p>*Hinweis auf benachbartes Modellfluggelände (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf Lage in militärischem Zuständigkeitsbereich (TÖB)</p> <p>*Einwendungen bzgl. möglicher Beeinträchtigungen von Baudenkmalern (TÖB)</p> | k.A. |
|------|---|--|--|------|------|---|------|--|------|